

Stadt Bad Herrenalb



**SATZUNG
ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DER
SATZUNG VOM 21. NOVEMBER 2011
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
VERGNÜGUNGSSTEUER
IN BAD HERRENALB
(VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Änderung des § 5 der Satzung über
die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

(1) § 5 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

- „Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
1. mit Geldgewinnmöglichkeit 29 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens aber 100,00 €,
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 40,00 €.“

(2) § 5 Abs. 1 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

- „Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
1. mit Geldgewinnmöglichkeit 29 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens aber 180,00 €,
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 60,00 €“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 27. November 2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 27. November 2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

